



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 17. Dezember 2020

Nummer 51

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
542 Auflösung einer Stiftung (Dipl. Ing. Heinz Rass-Stiftung) S. 594	547 Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenbau NRW über die Widmung von Verbindungsstrecken der Landestraße L 137 im Gebiet der Stadt Neuss S. 600
543 Anerkennung einer Stiftung (Hans und Marlene Farmont Stiftung) S. 594	548 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers, Grefrath über das Wahlergebnis S. 600
544 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Power AG S. 594	549 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung S. 601
545 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) für ein Vorhaben der Firma Scharr CPC GmbH S. 595	550 Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Jahr 2021 S. 602
546 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten, Erläuterungsbericht und Verordnungsentwurf zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Garather Mühlenbachs und seiner Nebengewässer Gelkhausener Bach, Burbach und Viehbach S. 598	551 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3220886679 S. 603
	552 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte S. 603
	553 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (D.K.B.) S. 603
	554 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (D.G.) S. 604

Hinweis

Die 52. Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Mittwoch, den 23. Dezember 2020. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 16. Dezember 2019, 10:00 Uhr.

Die letzte Ausgabe in diesem Jahr ist die 53. Ausgabe, sie erscheint am Mittwoch, den 30. Dezember 2020. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 22. Dezember 2020, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2021 ist am Donnerstag, den 07. Januar 2021. Hierzu ist am Dienstag, den 29. Dezember 2020, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

Beilage zu Ziffer 546: Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

542 Auflösung einer Stiftung (Dipl. Ing. Heinz Rass-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13- St. 1966

Düsseldorf, den 07. Dezember 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss vom 05. November 2020 über die Auflösung der „Dipl. Ing. Heinz Rass-Stiftung (21.13-St. 1966)“ mit der Folge der Vermögensübertragung auf die Stiftung „Die Seenotretter“ in Bremen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StiftG NRW am 26. November 2020 genehmigt.

Die Dipl. Ing. Heinz Rass-Stiftung (21.13-St. 1966) ist damit erloschen. Ihr Vermögen wird auf die Stiftung „Die Seenotretter“ in Bremen übertragen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidierung beauftragten Vorstand der Dipl. Ing. Heinz Rass-Stiftung, Herrn Dr. Weihe, Frommeskothen 22a in 40882 Ratingen anzumelden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 594

543 Anerkennung einer Stiftung (Hans und Marlene Farmont Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2054

Düsseldorf, den 03. Dezember 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Hans und Marlene Farmont Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Sitzung ist seit dem 03.11.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 594

544 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Power AG

Bezirksregierung
53.02-0248923-0001-G16-0022/20

Düsseldorf, den 17. Dezember 2020

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Power AG – Errichtung und Betrieb einer Quecksilberabscheideanlage (HgA-Anlage) am Standort Kraftwerk Neurath, Energiestraße, 41517 Grevenbroich

Die RWE Power AG hat mit Datum vom 16.03.2020 einen Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG zur Änderung des Kraftwerks Neurath durch die Errichtung und den Betrieb einer Quecksilberabscheideanlage gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Aspekte sind nachfolgend aufgeführt:

Am Standort Neurath wird von der RWE Power AG ein Braunkohlekraftwerk mit den Blöcken A bis G betrieben. Antragsgegenstand ist die Ausrüstung der Blöcke F und G mit einer effektiven Quecksilberabscheidung. Als Quecksilberabscheidungstechnik soll das trockene Flugstromverfahren mit Herdofenkoks (HOK) als Adsorbens zur Anwendung

kommen. Beide Blöcke werden mit jeweils identischen Anlagen ausgerüstet.

Da die HgA-Anlage auf dem bestehenden Kraftwerksgelände zwischen den Blöcken F und G errichtet wird, kann auf die Infrastruktur des Kraftwerks zurückgegriffen werden. Die Fläche ist bereits versiegelt, so dass auch keine Rodungsarbeiten oder ähnliches erforderlich sind.

Die HgA-Anlage erweitert die vorhandene Rauchgasreinigungsanlage und mindert die Quecksilberemissionen in die Luft. Der in das Rauchgas eingebrachte Herdofenkoks wird in den vorhandenen Rauchgasreinigungsanlagen wieder abgeschieden.

Über die Kühltürme werden die Reingase unverändert abgeleitet.

Die Änderungsmaßnahme führt weder zu einer wahrnehmbaren noch zu einer messtechnisch nachweisbaren Erhöhung der Schallemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten. Maßnahmen zur Schallminderung werden durchgeführt.

Durch die Änderungsmaßnahme entstehen keine neuen Abfallströme. Ebenso entstehen keine Abfälle mit neuen Inhaltstoffen.

Es ergeben sich keine Änderungen beim Umgang mit Wasser/Abwasser.

Die in der HgA-Anlage gehandhabten Stoffe sind keine gefährlichen Stoffe im Sinne der 12. BImSchV oder wassergefährdende Stoffe.

Die nächstgelegene Wohnbebauung zur Änderungsmaßnahme befindet sich in Entfernungen von ca. 600 – 800 m im Süden bzw. ca. 1.000 m im Norden. Durch das bestehende Kraftwerk besteht keine Sichtbeziehung zur Änderungsmaßnahme.

Das Kraftwerksgelände liegt in keinem Schutzgebiet, so dass zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen durch bauliche Anlagen ausgeschlossen werden können.

Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete liegen in einer Entfernung größer 1 km von der Änderungsmaßnahme entfernt.

Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf weiter entfernt liegende Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop sind ausgeschlossen.

Insgesamt betrachtet sind durch die Änderung keine zusätzlichen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 594

545 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) für ein Vorhaben der Firma Scharr CPC GmbH

Bezirksregierung
53.04-0307049-0001-G16,8a-0026/20

Düsseldorf, den 17. Dezember 2020

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Anträge der Scharr CPC GmbH, Hentrichstraße 65, 47809 Krefeld, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung, Reinigung und zum Umschlag von Flüssiggasen nach § 16 BImSchG und auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG

Die Scharr CPC GmbH hat mit Datum vom 16.10.2020 bei der Bezirksregierung Düsseldorf Anträge auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung, Reinigung und zum Umschlag von Flüssiggasen (Lageranlage für Flüssiggase) und gemäß § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns gestellt.

Die Lageranlage für Flüssiggase befindet sich in 47809 Krefeld, Hentrichstraße 45. Die Anlage dient dem Umschlag und der Lagerung von druckverflüssigten Gasen sowie der Reinigung und der Herstellung von Mischungen dieser Gase. In der Anlage werden maximal 9.000 m³ Flüssiggase und Flüssiggasgemische in erdgedeckten Druckbehältern gelagert. Die gereinigten Gase und Mischungen werden als Treibgase für Sprays in technischen, kosmetischen, medizinischen oder sonstigen Anwendungen eingesetzt. Ferner werden Autogas, eine Mischung von Propan-Brenngas und

Butan-Brenngas, und sogenanntes Gelgas, eine Mischung aus gereinigtem Isopentan und gereinigtem Isobutan, für die Kosmetikindustrie hergestellt und umgeschlagen. Die Gase werden in der Anlage gelagert und in Kleingebinde, Container, Straßentankfahrzeuge (Tkw), Eisenbahnkesselwagen (Ekw) oder Schiffe verladen. Ferner werden die Gase direkt zwischen den Verkehrsträgern umgeschlagen.

Die Lageranlage ist gemäß der Nummer 9.1.1.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV eine *Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr.*

Die Lageranlage fällt unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung und ist ein Betriebsbereich der oberen Klasse.

Gegenstand des aktuellen Antrages ist:

I. Änderungen an der Bestandsanlage

- Änderung der Ekw-Füllanlage 1 zur Versorgung der Tanks 20 bis 22 sowie 40 und 41 mit Alkylatbenzin und Pentanen (Ekw 1a),
- Abbau des Flüssigverladearms der Tkw-Füllanlage 5 und Anschluss der Aerosolproduktversorgungsleitungen an die Tkw-Füllanlage 6, die damit von einer reinen Entladeanlage zu einer Füll- und Entladeanlage wird,
- Änderung der Füllkolonneninstallation durch zusätzliche Leitung zur Versorgung der Kolonnen aus dem alten und neuen Tanklager und
- Installation einer 2. Schiffsleitung

II. Erweiterung auf dem Nachbargrundstück

- Errichtung und Betrieb eines Erdtanklagers für Flüssiggas
 - 1 Tank Aerosol Rohstoff, Mixbutan (ca. 400 m³)
 - 1 Tank Aerosol Rohstoff, Propan (ca. 400 m³)
 - 4 Tanks Aerosol Rohstoff (je ca. 400 m³)
 - 3 Tanks Aeron Propan, Mix und n-Butan (je 150 m³)
 - 1 Tank Aeron Flex (100 m³)
- Errichtung und Betrieb eines Erdtanklagers für Flüssigkeiten (Pentane)
 - 1 Tank Isopentan kosmetisch (150 m³)
 - 1 Tank Isopentan (150 m³)
 - 1 Tank n-Pentan (150 m³)

- 1 Tank Cyclopentan (150 m³)
- 2 Tanks Gerätebenzin Rohstoff (je 150 m³)
- Errichtung und Betrieb von 5 zusätzlichen Reinigungskolonnen
- Errichtung und Betrieb von zwei Tkw-Füll-/Entnahmeanlagen für gereinigte Kohlenwasserstoffe
- Errichtung und Betrieb einer Tkw-Füll/Entnahmestelle für den Umschlag von Pentanen und Gerätebenzinen auf einer WHG-Fläche
- Umzug der bestehenden Fassabfüllanlage
- Errichtung einer Messwarte sowie eines elektrischen Schaltraum
- Errichtung eines Druckgasfasslagers
- Flächenbefestigung und Entwässerung

III. Sonstige Änderungen

- Kapazitätserhöhung
 - Lagermenge Flüssiggas: Bestand = 9.000 m³; zusätzlich = 2.900 m³
 - Lagermenge Flüssigkeiten: Bestand = 0, Planung 900 m³
 - Reinigungsleistung Aerosol: Bestand: 60.000 t/a, Planung 100.000 t/a
 - Verladegeschwindigkeiten bleiben gleich
- Änderung der Betriebszeiten (24 Stunden, Montag bis Sonntag)
- Errichtung und Betrieb eines Stickstoff-ingleitungssystems
- Lagerung von Raffinat II im Lagertank 4 ohne Sicherheitsventile

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, die geänderte Anlage bis Ende 2021 in Betrieb zu nehmen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nummer 9.1.1.1 des Anhang I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Anlage fällt unter Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 9 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung erfolgt durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgeblichen Vorschriften sind § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz und die §§ 8 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 07.01.2021 bis einschließlich 08.02.2021 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr

und

Stadtverwaltung Krefeld,
Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen,
Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld

montags - freitags vormittags
von 08:30 bis 12:30 Uhr
montags – mittwochs nachmittags
von 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags nachmittags von 14:00 bis 17:30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf:
Telefon-Nr.: 0211/ 475- 9163 oder E-Mail:
werner.lowis@brd.nrw.de
2. bei der Stadt Krefeld:
Telefon-Nr.: 02151/36603800
oder 02151/36603846

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Krefeld innerhalb der **Einwendungsfrist vom 07.01.2021 bis einschließlich 22.02.2021** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zukommen zu lassen. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de-mail.de. Weiteres finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen (http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_verschlüsselte_E-Mails.html).

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Personen enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von Ihnen als Bevollmächtigte*r bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der einwendenden

Personen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 23.03.2021, 09:30 Uhr.

Die Erörterung ist öffentlich und findet in der

**VISAAL Event Location, Obergath 154,
in 47805 Krefeld statt.**

Die Räumlichkeiten dürfen nur mit Mundschutz betreten werden. Die Vorgaben zu Hygienemaßnahmen sind vor Ort zu beachten.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Desgleichen wird öffentlich bekannt gemacht, sofern sich aufgrund der Corona-Pandemie etwaige

Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich des Erörterungstermins ergeben.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass Ihre mir überlassenen Informationen zu Name und Kontaktdaten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Eingabe verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Behörde nur im notwendigen Umfang und ausschließlich an die betroffenen Fachbereiche der Bezirksregierung Düsseldorf, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer ggf. erforderlichen Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde / Genehmigungsbehörde / Beteiligungsbehörde weitergegeben. Die/der Datenschutzbeauftragte unterliegt einer Schweigepflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 39 Abs. 1 DSGVO, § 31 Abs. 2 DSG NRW. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene*r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/daten-schutz.html>. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen.

Im Auftrag
gez. Werner Lewis

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 595

546 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten, Erläuterungsbericht und Verordnungsentwurf zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Garather Mühlenbachs und seiner Nebengewässer Galkhausener Bach, Burbach und Viehbach

Bezirksregierung
54.03.02-34

Düsseldorf, den 08. Dezember 2020

**Bekanntmachung
über die Auslegung von Karten und Text der
geplanten Verordnung sowie
Erläuterungsbericht zur Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes des Garather
Mühlenbachs und seiner Nebengewässer
Galkhausener Bach, Burbach und Viehbach**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Garather Mühlenbachs von km 4,640 bis km 14,392 und seiner Nebengewässer Galkhausener Bach von km 0,000 bis km 8,900, Burbach von km 0,000 bis km 7,392 und Viehbach von km 0,000 bis km 13,510 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen. Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet des Garather Mühlenbachs und seiner Nebengewässer mit Verfügung in Kraft getreten am 27.10.2016 (Amtsblatt Nr. 39 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.09.2016, S. 390) vorläufig gesichert wurde. Mit In-Kraft-Treten der Festsetzung verliert diese ihre Gültigkeit.

Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der Karten und des Textes der geplanten Verordnung zu beteiligen. Hierdurch kann sich die Öffentlichkeit über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen informieren und es besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Das Überschwemmungsgebiet des Garather Mühlenbachs und seiner Nebengewässer ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Gewässer in folgenden Kommunen:

Stadt Düsseldorf
Stadt Solingen
Stadt Hilden
Stadt Langenfeld

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

- **Siehe Beilage zu Ziffer 546**

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78, 78 a WHG, § 84 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

04.01.2021 bis einschließlich 03.03.2021

bei den folgenden Behörden, unter Einhaltung der geltenden Corona-Sicherheitsmaßnahmen (Abstand, Mund-Nasen-Schutz) aus:

- Stadtverwaltung Düsseldorf, Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Brickmannstraße 7, 40225 Düsseldorf, Raum 315, nur nach vorheriger Terminabsprache unter 0211-8926866 (Herr Bode)
- Stadtverwaltung Solingen, gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG erfolgt eine Auslegung vorwiegend auf der Internetseite der Stadt Solingen (www.solingen.de). Eine persönliche Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Bonner Str. 100, 42697 Solingen kann nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 0212-2906565 (Herr Scheckler, s.scheckler@solingen.de) oder 0212-2906508 (Frau Block-Jacobs, m.block-jacobs@solingen.de) stattfinden.
- Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, 4. Etage, Raum 440 nach vorheriger Terminabsprache unter 0210-372416 (Herr Groll) oder nach Anmeldung bei der Infothek im Rathaus
- Rathaus der Stadt Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Raum 291, Montag bis Mittwoch 8 – 16 Uhr, Donnerstag 8 – 17 Uhr, Freitag 8 – 12 Uhr
- Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf nur nach vorheriger Terminabsprache unter 0211-475-4358 (Frau Bäunker, E-Mail: Lisa-Marie.Baeunker@brd.nrw.de).

Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://url.nrw/offenlage>.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme abgeben.

Die Stellungnahmen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den o.g. Auslegungsstellen unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 -34 zu erheben. Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss die Stellungnahme unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und

Anschrift versehen sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt sind nicht zulässig. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden Ihre Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden an die Bezirksregierung Düsseldorf zur Bearbeitung abgegeben. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf nachzulesen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Im Auftrag
gez. Sindram

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 598

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

547 Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenbau NRW über die Widmung von Verbindungsstrecken der Landesstraße L 137 im Gebiet der Stadt Neuss

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
L137/41.02.04/BS_42090/NR(48)

Widmung von Verbindungsstrecken der Landesstraße L 137 im Gebiet der Stadt Neuss

Die auf dem Gebiet der Stadt Neuss, Rhein-Kreis-Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf, neu gebaute Anschlussstelle zwischen L 137 und Floßhafenstraße erhält mit Wirkung der Verkehrsfreigabe die Eigenschaft einer Landesstraße und wird Bestandteil der L 137.

Die neu gebauten Verbindungsstrecken im Netzknoten 4706 020

B nach C	(Länge: 0,378 km)
D nach E	(Länge: 0,189 km)
F nach G	(Länge: 0,447 km)
H nach I	(Länge: 0,097 km)
	(Gesamtlänge: 1,111 km)

erfüllen gemäß § 3 Abs. 2 StrWG NRW die Eigenschaft einer Landesstraße und werden nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe zur Landesstraße L 137 gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 01. Dezember 2020

Im Auftrag
Benjamin Pier

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 600

548 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers, Grefrath über das Wahlergebnis

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers, Grefrath

Gem. § 11 Abs. 8 i.V.m. § 40 der Satzung des Verbandes vom 28.10.2016 gibt der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers das folgende Wahlergebnis bekannt:

	Stimmen	Rang
Stimmgruppe I a) (Willich)		
Annika Riedel	2	1
Andreas Müller	2	2
Gregor Nachtwey	2	3
Andreas Hans	1,5	4
Klaus Behrla	1,25	5
Nanette Amfaldern	1,25	6
Stimmgruppe I b) (MG, Kaarst, Meerbusch, Korschenbroich)		
Olaf Holtrup	24,85	1
Uwe Schielke	0,1	2
Stimmgruppe I c) (Viersen)		
Daniel Kämmer	2	1

Margot Vogels	2	2
Michael Dienstbier	2	3
Kai Nicolas Gröne	1	4
Markus Kampe	1	5
Christoph Vitt	1	6
Carsten Cox	1	7
Stimmgruppe I e) (Tönisvorst, Krefeld)		
Nicole Waßen	5	1
Jörg Friedenberg	5	2
Andreas Laarmanns	3	3
Wernher Blumenkamp	3	4
Maik Giesen	2,4	5
Hans Joachim Kremser	1,6	6
Stimmgruppe I f) (Kempen)		
Torsten Schröder	6,36	1
Andreas Drathen	2,73	2
Martin Kammann	0,91	3
Stimmgruppe I g) (Wachtendonk, Straelen)		
Knut Lindemann	19	1
Franz Erwin Sebastian Kösters	0,8	2
Thomas Linßen	0,2	3
Stimmgruppe II (Erschwerer und Vorteilhabende)		
Willi Waerdtt	50,99	1
Matthias Steves	35,73	2
Heinz-Albert Küsters	34,30	3
Willi Draack	33,79	4
Stimmgruppe III (Uferanlieger)		
Willi Weyer	76,17	1
Christoph Tenhaef	65,82	2
Hans Gerd Buschhaus	32,97	3
Hans-Peter Rippers	31,64	4
Peter Mertens	30,76	5
Wilhelm Siepen	28,13	6
Matthias Funken	26,34	7
Thomas Hannen	25,67	8
Hans-Josef Heitfeld	21,52	9
Stefan Küppers	20,46	10
Helmut Oellers	20,14	11
Dr. Michael Heintges	18,97	12
Heinz Peter Kötzelwesch	13,27	13
Markus Grips	2,60	14

Die jeweils fett gedruckten Gewählten sind jeweils die ordentlichen Mitglieder, die anderen in der Reihenfolge ihres Ranges innerhalb der Stimmgruppe die Stellvertreter.

In den Stimmgruppen I d) und IV wurden keine Mitglieder gewählt. Die Nachwahl gem. § 12 Abs. 4 der Satzung wurde bereits eingeleitet.

Grefrath, den 25. November 2020

Der Wahlvorsteher
gez. Joppen
(Vorstandsvorsitzender)

549 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz

Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Frau Dr. Monika Griefahn ist am 25.11.2020 durch Mandatsverzicht mit sofortiger Wirkung aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Frau Nadia Khalaf als Ersatzbewerberin am 26.11.2020 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, den 03. Dezember 2020

gez. Karola Geiß-Netthöfel
-Wahlleiterin-
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

550 Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Jahr 2021

Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Jahr 2021

1. Haushaltsplan

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verbandsversammlung gem. § 6 Abs. 1 der Zweckverbandsatzung am 27.10.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des KRZN voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	88.442.000 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	89.322.000 Euro

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	88.486.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	81.711.000 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.453.000 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	888.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	703.000 Euro

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Ausgleichsrücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

880.000 Euro

festgesetzt.

§ 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

4.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6 Umlagen

Umlagen gemäß § 13 (6) der Satzung werden nicht veranschlagt.

§ 7 Bildung von Budgets i.S.d. § 21 KomHVO

Alle Aufwendungen sowie alle Erträge werden jeweils gem. § 21 Abs. 1 KomHVO zu einem Budget verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionen.

Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Mindererträge vermindern die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehr- und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i.S.d. § 83 GO NRW.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO führen.

§ 8 Festlegung der Wertgrenzen i.S.d. § 83 Abs. 2 GO NRW

Erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) überschreiten.

§ 9 Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW

Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn dieser den Betrag von 1 Mio. € übersteigt.

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des

Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) übersteigt.

2. Bekanntmachung des Haushaltsplanes

Der vorstehende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan ist gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 28.10.2020 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Haushaltsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 03. Dezember 2020

Verbandsvorsteher
gez. Dr. Coenen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 602

551 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3220886679

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220886679 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 01.03.2021 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 01. Dezember 2020

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 603

552 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte

Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte

Die Reisegewerbekarte von [gelöscht aufgrund DSGVO], ist verloren gegangen.

Die Reisegewerbekarte wurde am 18.07.2011 unter der Nummer [gelöscht aufgrund DSGVO] ausgestellt und berechtigte zum Feilbieten/Ankauf/Aufsuchen von Bestellungen auf Werkzeuge, Buntmetalle, Lederwaren und Kraftfahrzeuge und zum Anbieten von Leistungen für Stein- und Gebäudereinigung.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Remscheid, den 11. November 2020

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 603

553 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (D.K.B.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16, vom 02.12.2020,
Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Schönenberg, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 603

554 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (D.G.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16, vom 05.12.2020,
Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85,
des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228,
42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Berger, KOKin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 604

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf